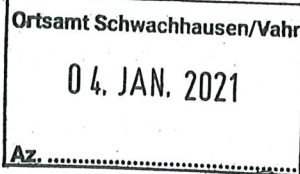


Der Senator für Inneres



 Freie
Hansestadt
Bremen

Der Senator für Inneres
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Auskunft erteilt

Ortsamt Schwachhausen/ Vahr
Wilh.-Leuschner-Str. 27 a
28329 Bremen

Zimmer

Tel.: 0421/361

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
12.11.2020
Mein Zeichen
(bitte bei Antworten angeben)

Bremen, den 22. Dezember 2020

Beschluss des Beirates Schwachhausen vom 28.05.2020: „Smarte Parkraumbewirtschaftung – aber fair“

Sehr geehrte Frau Dr. Mathès,

zunächst vielen Dank für die Übersendung des Beiratsbeschlusses („Smarte Parkraumbewirtschaftung – aber fair“) vom 28.05.2020 zu Fragen der Parkraumbewirtschaftung. Der Beirat fordert darin dazu auf

1. Bewohnerparkausweise für Bewohnerparkzonen auf digitale Systeme umzustellen und
2. die Praxis des Ordnungsamtes, auf einer Geldbuße zu beharren, wenn zum Beispiel durch Witterungseinflüsse die Bewohnerparkausweise schlecht lesbar sind, die betroffenen Halter*innen jedoch über einen Bewohnerparkausweis verfügen, abzuändern und in solchen Fällen eine Einstellung gemäß § 47 Abs. 1 OWiG vorzunehmen.

Zu den geforderten Maßnahmen kann ich Ihnen die folgende Rückmeldung geben:

Dem Beirat ist zunächst darin zuzustimmen, dass auch die Parkraumbewirtschaftung und die Verkehrsüberwachung einer weiteren Digitalisierung bedürfen. Diesbezüglich kann ich Ihnen mitteilen, dass die Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes im Frühjahr 2021 ein neues Bezahlfverfahren für Verwarngeldangebote in Betrieb nehmen soll. Strafzettel sollen künftig im ruhenden Verkehr mit QR-Codes bedruckt werden, die per Smartphone oder Tablet mit der Kamera eingelesen werden können und eine sofortige Online-Bezahlung ermöglichen.



Eingang
Contrescarpe 22
28203 Bremen

Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen

Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
Theater am
Goetheplatz

Sprechzeiten
Mo. bis Do.
9.00 bis 15.00 Uhr
Fr. 9.00 bis 13.00 Uhr

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Deutsche Bundesbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

Wir prüfen im Rahmen dieses Prozesses, ob die Umstellung auf ein digitales Kontrollsystem auch in technischer Hinsicht die Möglichkeit mit sich bringt, das System der Bewohnerparkausweise zu digitalisieren. Da die entsprechenden Daten digital vorliegen, ist auch eine Übermittlung grundsätzlich möglich.

Im Rahmen der vorgenannten Prüfung wird es auch darauf ankommen, ob eine Beschleunigung im Kontrollvorgang mit einer entsprechenden Umstellung einhergehen würde. Bei einem Verzicht auf analoge Ausweise müsste in Fällen, in denen in einem Fahrzeug kein Parkschein ausgelegt ist, im System geprüft werden, ob eine Parkberechtigung gegeben ist. Einer Anpassung würde entgegenstehen, wenn diese Verfahren länger dauern würde als der Blick in ein Fahrzeug und insgesamt einen nicht unerheblichen Ressourcenaufwand mit sich bringen würde.

Davon abgesehen steht einer entsprechenden Anpassung der Praxis derzeit geltendes Bundesrecht entgegen, denn die Bußgeldkatalogverordnung sieht vor, dass der besondere Parkausweis gut lesbar ausliegen muss. Denkbar wäre es, einen Ordnungswidrigkeitentatbestand mit niedrig angesetztem Bußgeld einzuführen, der greift, wenn der Bewohnerparkausweis nicht ausgelegt wird und damit auf den hierdurch verursachten zusätzlichen Kontrollaufwand reagiert. Eine entsprechende Initiative kann aber erst erfolgen, wenn die technischen Voraussetzungen für eine Digitalisierung des Systems der Anwohnerparkausweise geschaffen worden sind oder absehbar ist, dass entsprechende technische Möglichkeiten grds. gegeben sind.

Der Beirat Schwachhausen weist zudem darauf hin, dass es ein Ärgernis sei, wenn etwa durch Witterungseinflüsse der Bewohnerparkausweis nicht lesbar ist oder wenn lediglich vergessen wird, den Bewohnerparkausweis sichtbar zu platzieren und es deshalb zu einer Verwarnung/einer Geldbuße kommt. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeiter*innen der Verkehrsüberwachung bei zugeschneiten oder vereisten Fahrzeugen nicht einschreiten, da dies voraussetzen würde, das Fahrzeug „freizukratzen“.

Eine generelle Einstellung nach § 47 OWiG kommt schließlich nicht in Betracht. Ein bloßer Formalverstoß liegt nicht vor, weil das Amt für Straßen und Verkehr ausdrücklich die Auflage erteilt, dass der Parkausweis bei jeder Inanspruchnahme im Original an der Innenseite der Windschutzscheibe deutlich sichtbar auszulegen ist. Diese Auflage ist zu Kontrollzwecken auch erforderlich. Das Auslegen ist damit ausdrücklich Voraussetzung für die Privilegierung durch den Ausweis. Ein generelles Übergehen zu einem Verfahren, das bei bloßem Vergessen des Auslegens vorsieht, Verfahren einzustellen, würde den erhöhten Mehraufwand bei der Verkehrsüberwachung und in der Bußgeldstelle im Rahmen eines Massenverfahrens unberücksichtigt lassen.

Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, im Einzelfall im Rahmen des vorgesehenen Rechtsschutzverfahrens Gründe vorzutragen, die ggf. eine Einstellung des Verfahrens rechtfertigen.

Abschließend möchte ich mich dafür entschuldigen, dass die Antwort erst mit einiger Verspätung erfolgt ist.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung